

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-02-00-KSA

Datum
25.04.2017

Haftpflichtdeckungsschutz im Zusammenhang mit sog. „Reichsbürgern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kommunale Schadenausgleich hat uns mit Schreiben vom 19.04.2017 über den Haftpflichtdeckungsschutz im Zusammenhang mit sog. „Reichsbürgern“ wie folgt informiert:

1. Der Haftpflichtdeckungsschutz besteht für den Fall, dass das Mitglied von einem Dritten aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen des Deckungsschutzes prüfen wir zunächst die Haftpflichtfrage. Erweist sich der Anspruch des Dritten als berechtigt, gleichen wir seinen Schaden aus.

Stellt sich der Anspruch des Dritten als unberechtigt heraus, lehnen wir die Regulierung ab. Sofern der Dritte unsere Entscheidung für falsch hält, steht es ihm frei, seinen vermeintlichen Anspruch gegen das Mitglied gerichtlich geltend zu machen. In diesem Fall stellen wir die anwaltliche Vertretung des Mitgliedes sicher. Die anfallenden Prozesskosten tragen wir. Sollte das Gericht unsere Rechtsauffassung nicht teilen und der Klage des Dritten stattgeben, erbringen wir auch die Schadenersatzleistung.

Im Schadenfall besteht Deckungsschutz bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- pauschal 30 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- 20 Mio. EUR für reine Vermögensschäden.

2. Im Haftpflichtdeckungsschutz mitversichert sind die Personen, die in dienstlicher Verrichtung für das Mitglied handeln. Eine dienstliche Verrichtung ist zu bejahen, wenn die Person der Weisungsbefugnis des Mitgliedes untersteht und in seine Organisationsstruktur eingegliedert ist. Zum mitversicherten Personenkreis gehören insbesondere die Mitarbeiter der Kommunalverwaltung.

Der persönliche Haftpflichtdeckungsschutz ist subsidiär, d. h., er entfällt, wenn und soweit für die in dienstlicher Verrichtung für das Mitglied tätige Person anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Der Deckungsschutz greift, wenn die mitversicherte Person von einem Dritten aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Unser Leistungsspektrum umfasst auch hier die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die unter Ziff. 1 genannten Deckungssummen gelten auch hier.

Den vorstehend beschriebenen Haftpflichtdeckungsschutz genießt ein Kommunalbediensteter auch, wenn er von einem „Reichsbürger“ im Wege der sog. Malta-Masche mit einer fiktiven Schadenersatzforderung überzogen wird. Wir übernehmen es, diesen Anspruch abzuwehren, und tragen die dabei anfallenden Kosten.

Ist der Anspruch, den ein „Reichsbürger“ gegen einen Kommunalbediensteten geltend macht, nicht auf Schadenersatz gerichtet, besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz. Falls das Mitglied eine Rechtsschutzversicherung besitzt, sollte es sich dort erkundigen, ob diese eintritt.

Geht ein „Reichsbürger“ mit der sog. Malta-Masche gegen einen Kommunalbediensteten vor, sollte uns das Mitglied unverzüglich eine Schadenmeldung zukommen lassen. Wir prüfen dann, ob der Haftpflichtdeckungsschutz eröffnet ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann